

## 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die Liefer- und Leistungsbedingungen der Wärtsilä SAM Electronics GmbH, Hamburg (im Folgenden: „der Auftragnehmer“) gelten nur gegenüber in- oder ausländischen Unternehmen i. S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. des § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden: „der Auftraggeber“).
- 1.2 Die Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich dessen Geltung zugestimmt. Die Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von seinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Die Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für alle künftigen Geschäfte über Lieferungen und/oder Leistungen im Sinne der Ziffern 1.5 und 1.6 aus laufender Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Umfangs dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Lieferungen im Sinne dieser AGB sind Lieferungen von Produkten, insbesondere für Schiffe, für Produkte von Dritten sowie Ersatzteillieferungen.
- 1.6 Leistungen im Sinne dieser AGB sind Werk- und/oder Dienstleistungen, insbesondere Projektierungs- und Planungsarbeiten, Installationen, Montageleistungen, Instandsetzungen, Reparaturen, Beratungen, Beratungsleistungen, Inspektionen sowie die Herstellung oder Änderung von Software. Für Leistungen gelten ergänzend die Ergänzenden Bedingungen für Leistungen (Stand 06/2015) des Auftragnehmers.

## 2 Vertragsschluss / Unterlagen

- 2.1 Verträge mit dem Auftragnehmer kommen erst zustande, wenn er ihm zugegangene Aufträge / Bestellungen schriftlich angenommen oder die vom Auftraggeber bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht hat. Dieses gilt für Anträge des Auftraggebers, die auf Ergänzungen, Änderungen oder Erweiterungen des Umfangs von Verträgen gerichtet sind, entsprechend.
- 2.2 Die dem Auftraggeber gemachten Angaben und zugänglich gemachten Unterlagen sind keine Beschaffenheitsgarantien. Die Angabe von Messwerten (z. B. Leistungen, Kraftbedarf, Reichweiten, Messgenauigkeiten etc.) verstehen sich ohne Einwirkung etwaiger Interferenzen oder sonstiger äußerer Einflüsse, wie Störungen aus der Umwelt und sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich Inhalt des Vertrages werden.
- 2.3 Sämtliche Rechte an allen dem Auftraggeber überlassenen oder zugänglich gemachten Unterlagen, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, verbleiben beim Auftragnehmer. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers dürfen vom Auftragnehmer überlassene oder zugänglich gemachte Unterlagen in keiner Weise zu vertragsfremden Zwecken benutzt, insbesondere nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Wenn sich aus dem Angebot des Auftragnehmers nicht ausdrücklich anderes ergibt, ist dieses unverbindlich.
- 2.5 Die Angebote des Auftragnehmers gelten im Falle eines Ausführungsgeschäftes für das Land, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, es sei denn, ein anderes Bestimmungsland ist schriftlich vereinbart.
- 2.6 Ein Kostenvoranschlag für Leistungen wird auf Wunsch des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erstellt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Wird in angemessener Frist ein Auftrag für eine Leistung nicht erteilt, so braucht ein gegebenenfalls zum Zwecke des Kostenvoranschlags untersuchter Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, wenn dies in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht eines unverhältnismäßigen Aufwands bedarf. Die Kosten für die Zurückversetzung in den Ursprungszustand trägt der Auftraggeber.

## 3 Preise

- 3.1 Preise für Lieferungen
- 3.1.1 Die Preise des Auftragnehmers für Lieferungen verstehen sich stets netto in EURO ab zuständigem Werk zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe und ausschließlich Kosten für Verpackung, Versendung und sonstiger Nebenkosten (z. B. Installation und/oder Inbetriebsetzung). Bei Lieferungen ins Ausland verstehen sich die Preise abweichend hiervon einschließlich der üblichen Verpackung.
- 3.1.2 Ist ausnahmsweise CIP-Lieferung vereinbart, so sind am Bestimmungsort erhobene Kosten für Entladung, Löschung, Leichterung sowie Hafen- und Kaiabgaben nicht im Preis enthalten und sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt sowohl bei Inlandslieferungen als auch bei Lieferungen ins Ausland.
- 3.1.3 Ist bei Auslandslieferungen eine Lieferung einschließlich Übernahme der Kosten für Zölle und/oder sonstige Abgaben durch den Auftragnehmer vereinbart, so beruht der von dem Auftragnehmer im Angebot angegebene Preis auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und der vertraglich vereinbarte Preis auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Sätzen für Zölle und/oder sonstige Abgaben. Vom Auftragnehmer berechnet werden und vom Auftraggeber zu zahlen sind die letztlich tatsächlich anfallenden Kosten für Zölle und/oder sonstige Abgaben. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 3.2 Die Preise des Auftragnehmers für Leistungen verstehen sich netto in EURO und gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Preisberechnung für Leistungen erfolgt nach Zeit und Aufwand, sofern nicht vereinbart ist, die Leistung zu Pauschalpreisen oder nach Aufwand zu erbringen. Es gelten die gültigen Verrechnungs- und Auslösungssätze des Auftragnehmers zuzüglich angefallener Nebenkosten. Es sind die Ziffern 1.3.1-1.3.4 der Ergänzenden Bedingungen für Leistungen zu beachten.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen im Falle einer Auslandslieferung oder im Falle von Leistungen des Auftragnehmers im Ausland sämtliche

Zölle, Konsulatsgebühren und/oder sonst auf Grund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben und Gebühren sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die an das Personal des Auftragnehmers zu zahlenden Vergütungssätze einer Besteuerung unterliegen.

- 3.4 Bei Währungsschwankungen kann der Auftragnehmer verlangen, dass das Wertverhältnis zwischen dem Euro und der Zahlungswährung, das den vom Auftragnehmer im Angebot genannten Preisen zugrunde lag, auch für die Zahlung durch den Auftraggeber gilt.
- 3.5 Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

## 4 Lieferung; Fristen / Termine; Lieferverzug

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt eine Lieferung Ex Works gemäß Incoterms 2010. Erfüllungsort ist das Lager am Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen vereinbart sind oder vereinbart ist, dass der Auftragnehmer nach Verbringen des Leistungsgegenstandes an den letztlichen Bestimmungsort noch zusätzliche Leistungen im Hinblick auf den Leistungsgegenstand erbringt, wie etwa Aufstellung, Montage, Installation oder Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes.
- 4.2 Ist Versendung durch den Auftragnehmer an einen anderen Bestimmungsort als das Lager am Sitz des Auftragnehmers vereinbart, erfolgt die Versendung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.
- 4.3 Liefer- und Leistungsfristen und Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, sofern sie im Vertrag schriftlich vereinbart worden sind. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Liefer- bzw. Leistungsfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber nach dem Vertrag zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Klarstellungen, rechtzeitiger Erfüllung seiner Mitwirkungsverpflichtungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.4 Im Falle einer vereinbarten Versendung des Liefergegenstandes ist die Lieferfrist oder ist der Liefertermin eingehalten, wenn bis zum Fristablauf oder bis spätestens zum vereinbarten Termin der Liefergegenstand das Werk des Auftragnehmers verlassen hat. Bei einer Ex Works-Lieferung ist die Lieferfrist oder ist der Liefertermin eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist oder zum Liefertermin am vereinbarten Ort zur Abholung bereit steht.
- 4.5 Eine Leistungsfrist oder ein Leistungstermin gilt als eingehalten, wenn die vertraglichen Leistungen innerhalb der vereinbarten Fristen oder bis zum vereinbarten Termin ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Funktionsfähigkeit des Leistungsgegenstandes dadurch nur unerheblich beeinträchtigt ist.
- 4.6 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich und Liefer- und Leistungstermine verschieben sich um die Dauer einer Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufgrund höherer Gewalt oder anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender und unvorhersehbarer Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen und Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten. Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, so sind der Auftragnehmer und der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die für die Zeit bis zur Einstellung der Arbeiten entstandenen Aufwendungen gemäß Abschnitt 1.3 der Ergänzenden Bedingungen für Leistungen verlangen. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen und/oder auf eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen, wenn der Auftragnehmer Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Liefer- und/oder Leistungsumfanges auf Wunsch des Auftraggebers ausführt. Etwaige gesetzlich bestehende Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- 4.7 Die in dem ersten Satz der vorstehenden Ziffer 4.7 genannten Umstände sind auch dann nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des bis zu dem Eintritt des jeweiligen Umstandes bereits entstandenen Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 4.8 Der Eintritt des Lieferverzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, sofern er eine Frist oder einen Termin wegen nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer nicht einhalten kann, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.
- 4.9 Kommt der Auftragnehmer in Verzug und ist dem Auftraggeber dadurch ein Verzugschaden entstanden, ist der Auftraggeber berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswerts des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung und/oder Leistung. Ein weitergehender Verzugschaden ist ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Verzugschaden oder nur ein geringerer Verzugschaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Das Recht des Auftraggebers, im Falle des Verzuges bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt. Die vorstehende Beschränkung des Verzugs Schadens gilt nicht in den Fällen, in denen der Auftragnehmer gemäß Ziffer 12.2 dieser Bedingungen unbeschränkt haftet. Ein Verschulden der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ist diesem zuzurechnen.
- 4.10 Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so hat der Auftragnehmer nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Bereithaltung zur Abholung oder der Versandbereitschaft Anspruch auf Erstattung der durch die weitere Lagerung entstandenen Kosten. Bei Lagerung im Werk des Auftragnehmers beträgt die Erstattung pro Monat 0,5 Prozent des Auftragswerts des betreffenden Liefergegenstandes. Weitere Ansprüche bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 4.11 Besonderheiten bei Auslandseschäften
- 4.11.1 Bei einer Auslandslieferung ist die Beachtung ausländischer Vorschriften wie beispielsweise Sicherheitsvorschriften, Verpackungs-, Verwiegungs- oder Zoll-

- vorschriften nur dann Bestandteil der vertraglichen Lieferpflicht des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber ihn schriftlich rechtzeitig in dem erforderlichen Umfang über die entsprechenden zu beachtenden ausländischen Vorschriften informiert hat. Die mit der Einhaltung ausländischer Vorschriften verbundenen Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.11.2 Sofern bei einer Auslandslieferung für die Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung eine Endverbleibserklärung nach den Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nachfolgend „BAFA“) erforderlich ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart, rechtzeitig, spätestens innerhalb von vier (4) Wochen nach Vertragsschluss eine solche beibringen oder eine solche auf Anforderung des Auftragnehmers verlängern oder erneuern lassen, soweit dieses aus exportrechtlichen Gründen erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung ein entsprechendes Muster für eine Endverbleibserklärung zur Verfügung stellen.
- 4.11.3 Sollten für die Endverbleibserklärung und/oder sonst zur Unterstützung des Antrags auf Erteilung einer Exportgenehmigung weitere Formulare, Dokumente oder sonstige Informationen notwendig sein oder werden, so wird der Auftraggeber auch diese nach Aufforderung durch den Auftragnehmer und Maßgabe des BAFA ohne schuldhaftes Verzögern beibringen. Für den Fall der endgültigen negativen Bescheidung eines Antrags auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung für die unter diesen Bedingungen beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen wird dem Auftragnehmer ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag eingeräumt. Die Ausübung dieses Rücktrittsrechts berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadensersatz.
- 4.11.4 Unter besonderer Beachtung von § 4a Außenwirtschaftsverordnung sowie anderer anwendbarer Vorschriften verweigert der Auftragnehmer hiermit die Abgabe jeglicher Erklärungen, durch welche sich der Auftragnehmer an dem Boykott gegenüber einem anderen Staat beteiligen würde. Jedwede entsprechende Aufforderung des Auftraggebers, ob in Vertragsdokumenten oder sonstigen Dokumenten enthalten, wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- 4.11.5 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen im Ausland, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer für Einfuhr und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und sonstigen Materialien alle dafür etwaig erforderliche Bewilligungen erteilt werden.
- 5 Annahme und Annahmeverzug**
- 5.1 Der Auftraggeber hat bei Fälligkeit die Lieferung / Leistung des Auftragnehmers unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftragnehmer anzunehmen. Diese Annahmeverpflichtung ist Hauptpflicht des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf die Annahme von Lieferungen oder Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Lieferung / Leistung in Verzug, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des vereinbarten Auftragswerts je vollendeter Woche des Annahmeverzugs, maximal jedoch in Höhe von 5% des vereinbarten Auftragswerts. Das Recht des Auftragnehmers, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen sowie sonstige gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Die pauschale Entschädigung ist jedoch auf etwaige weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende pauschale Entschädigung entstanden ist.
- 5.3 Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 5.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Gegenstands der Lieferung / Leistung auf den Auftraggeber in dem Zeitpunkt über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 6 Abnahme**
- 6.1 Eine Abnahme der Lieferung oder Leistung erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Ist eine Abnahme vereinbart oder vorgesehen, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von 14 Tagen durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. Liegen die Voraussetzungen für die Abnahme vor und erfolgt die Abnahme nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.
- 6.2 Die Abnahme der Leistung gilt auch als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Leistungsgegenstand mehr als eine Woche ohne Rügen von Mängeln in Gebrauch genommen hat. Dies gilt nicht, wenn die Ingebrauchnahme für den Auftraggeber aufgrund besonderer Umstände unvermeidlich war.
- 6.3 Ist eine Abnahmeprüfung des Liefergegenstandes vorgesehen, so hat diese in den Fabrikationsstätten des Auftragnehmers zu erfolgen, sofern sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Auftraggeber bis zur Beendigung der Prüfung keine berechtigten und wesentlichen Beanstandungen geltend macht.
- 6.4 Verzichtet der Auftraggeber auf eine vereinbarte Abnahme oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Abnahme aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch den Auftragnehmer als Abnahme.
- 6.5 Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.
- 7 Gefahrübergang**
- 7.1 Gefahrübergang bei Lieferungen
- a. Sofern nicht ausdrücklich Gesamtlieferung vereinbart ist, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem nicht ein erkennbares berechtigtes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.
- b. Im Falle einer Ex Works-Lieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand vom Auftragnehmer am vereinbarten Lieferort zur Abholung bereit gestellt wurde. Ist eine Versendung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer vereinbart, gehen die vorstehenden Gefahren mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Auftraggeber über.
- c. Nimmt der Auftragnehmer Gegenstände für den Auftraggeber in Gewahrsam, so erfolgt die Verwahrung auf dessen Kosten und Gefahr. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, an den Auftragnehmer für die Lagerung die dafür übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhalters zu zahlen. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug der Annahme, gelten ausschließlich die Ziffern 5.2 und 5.3 dieser Bedingungen.
- d. Ist eine Abnahme vereinbart, so gilt diese nur dann als Zeitpunkt des Gefahrübergangs, wenn es sich um einen Werkvertrag handelt.
- 7.2 Gefahrübergang bei Leistungen**
- 7.2.1 Gefahrübergang bei Leistungen vor Ort
- a. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs des Leistungsgegenstandes sowie der zufälligen Verschlechterung der Arbeiten liegt bei Leistungen vor Ort, sei es im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Lieferung des Auftragnehmers oder ohne eine solche, bei dem Auftraggeber.
- b. Vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände und Materialien übernimmt der Auftragnehmer entsprechend den insoweit getroffenen Vereinbarungen in seine Obhut. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für diese Gegenstände und Materialien verbleibt beim Auftraggeber. Für Schäden an diesen Gegenständen und Materialien, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, gilt Ziff. 12.
- c. Nimmt der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers zur Durchführung eines Probebetriebes oder zur Übernahme des Leistungsgegenstandes in den eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.
- d. Werden die Arbeiten nach ihrem Beginn durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als 14 Tage verzögert, unterbrochen oder eingestellt oder verzögert sich der Beginn der Arbeiten durch solche Umstände, so geht die Gefahr für bereits erbrachte Leistungen für die Dauer der Verzögerung, Unterbrechung bzw. der Einstellung auf den Auftraggeber über.
- 7.2.2 Gefahrübergang bei Leistungen im Werk des Auftragnehmers
- a. Wird die Leistungserbringung beim Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen ausgeführt, so hat der Auftraggeber den Leistungsgegenstand dem Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig zuzusenden.
- b. Sind Gegenstände des Auftraggebers vom Auftragnehmer übernommen worden, werden diese an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr nach Erbringung der Leistung zurückgesendet.
- c. Verzögert sich die Zurücksendung an den Auftraggeber aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Zurücksendung auf Wunsch des Auftraggebers zu einem späteren als dem vereinbarten Fertigstellungstermin, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt bei Verzögerungen oder Behinderungen im Falle von höherer Gewalt oder anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender und unvorhergesehener Umstände.
- d. Sofern statt Zurücksendung Abholung vereinbart ist, sind nach Leistungserbringung die Gegenstände innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung des Auftraggebers durch diesen abzuholen. Geschieht dies nicht, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Ablauf der 14 Tage-Frist auf den Auftraggeber über und der Auftragnehmer hat das Recht, die Gegenstände ohne besondere Ankündigung an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.
- 8 Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem entsprechenden Liefervertrag mit dem Auftraggeber einschließlich aller Erweiterungen des Lieferumfangs und aller Optionen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände (nachfolgend als „Vorbehaltsware“ bezeichnet) aufgrund des Rücktritts herauszuverlangen. In dem Verlangen des Auftragnehmers auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.
- 8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu veräußern; er tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) ab, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritter) die Abtretung mitteilt.
- 8.5 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt

- der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 8.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 8.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßige Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Auftragnehmer.
- 8.8 Die Verwertungsvorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 8.9 Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder einem Schiff gegen eine Dritten erwachsen.
- 8.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.
- 8.11 Sollten vorstehende Eigentumsklauseln nach dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, nicht wirksam sein, so gilt zumindest als vereinbart, dass das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu der Zahlung der entsprechenden Lieferrechnung bei dem Auftragnehmer verbleibt. Sollte auch dies unzulässig sein, aber gestattet das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, dem Auftragnehmer, sich andere Sicherungsrechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Auftragnehmer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei den Maßnahmen des Auftragnehmers mitzuwirken, die er zum Schutz seines Eigentumsrechts oder des an dessen Stelle tretenden Rechts am Liefergegenstand treffen wird.
- 9 Zahlungen**
- 9.1 Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung ohne jeden Abzug an den Auftragnehmer zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der festgelegten Frist über den Zahlbetrag verfügen kann.
- 9.2 Zahlungen des Auftraggebers an das Personal des Auftragnehmers haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbeitfreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
- 9.3 Wechsel nimmt der Auftragnehmer - wenn überhaupt - nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit und erfüllungshalber entgegen. Sämtliche Diskontspesen und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind dem Auftragnehmer sofort zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst, wenn dem Auftragnehmer ihr Gegenwert vorbehaltslos zu Verfügung steht.
- 9.4 Ist bei einer Auslandslieferung ein Transfer der Zahlungen aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, zum Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Auftraggeber dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle der Kursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge muss der Auftraggeber diese durch Nachzahlung ausgleichen.
- 9.5 Befindet sich der Auftraggeber ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ab der 2. Mahnung eine Arbeits-aufwandspauschale in Höhe von EUR 5,- pro Mahnung zu berechnen.
- 9.6 Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 9.7 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber mit mehreren Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so wird die Gesamtforderung des Auftragnehmers aus laufenden Verträgen sofort fällig.
- 9.8 Der Auftragnehmer ist in den in Ziffer 9.7 genannten Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen vom Auftraggeber zu verlangen.
- 10 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung**
- 10.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer, mit Ausnahme von Geldforderungen, ohne vorherige schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 10.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.
- 10.3 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts nur dann berechtigt, wenn für seine Gegenansprüche die gleichen Voraussetzungen wie in Ziffer 10.2 genannt vorliegen oder wenn er Mängel der Lieferware geltend macht und diese Mängel festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt oder vom Auftraggeber wenigstens glaubhaft gemacht sind (z.B. durch schriftliche Bestätigung einer unabhängigen, sachkundigen Person) und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 10.4 Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
- 11 Mängelhaftung**
- Bei Mängeln der Lieferung oder der Leistung gilt:
- 11.1 Die Mängelansprüche des kaufmännischen Auftraggebers setzen im Falle einer Lieferung im Sinne der Ziffer 1.5 dieser Bedingungen voraus, dass der Auftraggeber erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Erhalt der Lieferung, dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich rügt. Versteckte Mängel sind von dem Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen.
- 11.2 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
- 11.3 Führt der Auftraggeber zum Nachweis eines Mangels Leistungsmessungen durch, werden diese nur dann vom Auftragnehmer anerkannt, wenn den Leistungsversuchen ein von ihm zu diesem Zweck entsandter Repräsentant beiwohnt, wobei der Auftragnehmer sich das Recht vorbehält, den Liefer- oder Leistungsgegenstand und damit verbundene Prozessabläufe selbst zu untersuchen.
- 11.4 Im Falle eines Mangels des Liefer- oder Leistungsgegenstandes hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zu geben, diesen innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist nach Wahl des Auftragnehmers entweder durch kostenlose Nachbesserung, Neuerbringung oder Ersatzlieferung zu beheben, wobei dem Auftragnehmer mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zustehen.
- 11.5 Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgenden Ziffern 11.6 und 11.7 trägt der Auftragnehmer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, es sei denn, die Nacherfüllung ist für den Auftragnehmer mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.
- 11.6 Abweichend von Ziffer 11.5 hat der Auftragnehmer die Aufwendungen für die Nacherfüllung jedoch insoweit nicht zu tragen, als sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsort (Erfüllungsort) erhöhen und kann diese Mehrkosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen, es sei denn, die Verbringung entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer- oder Leistungsgegenstandes.
- 11.7 Die Kosten für den Aus- und erneuten Einbau eines Liefergegenstandes sind im Falle eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages nicht Teil der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gemäß vorstehender Ziffer 11.5. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Einbau des Liefergegenstandes bereits Bestandteil der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers aus dem Kauf- oder Werklieferungsvertrag war.
- 11.8 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist die für die Nacherfüllung vom Auftraggeber gemäß Ziffer 11.4 zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten sowie Schadens- und/oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz ist jedoch nur nach Maßgabe der Ziffer 12 dieser Bedingungen möglich.
- 11.9 Im Falle eines Werkvertrags ist der Auftraggeber ergänzend zu den unter der vorstehenden Ziffer 11.8 genannten Rechten und unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und die dafür erforderlichen Aufwendungen von dem Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.
- 11.10 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die durch vom Auftraggeber beigestellten Gegenstände und Materialien sowie auf die Leistungen des Personals des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind. Die Mängelhaftung erstreckt sich ferner nicht auf Mängel oder Fehler, die durch das Eingreifen des Auftraggebers oder von Dritten verursacht wurden. Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber bereitgestellten Personals haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn sie nachweislich auf fehlerhafte Anweisungen durch ihn oder die grob fahrlässige Verletzung seiner Aufsichtspflicht zurückzuführen sind.
- 11.11 Es besteht keine Mängelhaftung des Auftragnehmers für Schäden oder Mängel am Liefer- oder Leistungsgegenstand, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Auftraggeber oder Dritte, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder mangelhafte Bauarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder umweltbedingte Einflüsse, jeweils insoweit, wie die Schäden oder Mängel nicht auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.  
Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefer- oder Leistungsgegenstand sowie im Falle der Verletzung von Plomben besteht keine Haftung des Auftragnehmers für die dadurch verursachten Folgen.
- 11.12 Rügt der Auftraggeber aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, zu Unrecht das Vorliegen eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangels, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 11.13 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers in den dort geregelten Fällen ein Jahr, gerechnet ab Ableieferung oder, sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ab Abnahme.
- 11.14 Handelt es sich bei der Lieferung oder Leistung im Sinne dieser Bedingungen um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff) oder um ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, gilt jeweils die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Auftragnehmers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 11.15 Die vorstehenden Bestimmungen über Beginn und Dauer der Verjährungsfristen gemäß Ziffern 11.13 und 11.14 gelten in gleicher Weise für sämtliche vertragliche und auch sämtliche außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes beru-

- hen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung.
- 11.16 Soweit die Bestimmungen gemäß vorstehender Ziffern 11.13 bis 11.15 von den gesetzlichen Verjährungsfristen abweichen, gilt dies nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, für die der Auftragnehmer gemäß Ziffer 12.2 unbeschränkt haftet.
- 11.17 Für Rechtsmängel gilt zusätzlich:  
Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer lediglich verpflichtet, die Lieferung oder die Leistung im Lande des Liefer-/Leistungsortes frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- 11.18 Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann dieser nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird. Ist dem Auftragnehmer dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 12.
- 11.19 Die Erfüllung der Verpflichtung aus Ziff. 11.18 durch den Auftragnehmer setzt voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer vorgeht; wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung befreit.
- 11.20 Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers gefertigt ist. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.21 Nimmt der Auftraggeber Veränderungen an dem Liefergegenstand, dem Einbau von Zusatzeinrichtungen oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung des Auftragnehmers.
- 12 Haftung / Schadenersatz**
- 12.1 Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
- 12.2 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Arglist, auch durch seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen und soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes übernommen hat. Gleiches gilt für Ansprüche gegen den Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3 Sofern kein Fall gemäß vorstehender Ziffer 12.2 vorliegt, ist die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche Schäden und Aufwendungen des Auftraggebers im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer hat schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte,
- 12.4 Soweit der Auftragnehmer gemäß vorstehender Ziffer 12.3 wegen einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 12.5 Soweit die Haftung des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer 12 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.6 Die Verjährung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüchen des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes beruhen, richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Ziffern 11.13 bis 11.16. Im Übrigen gilt für Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gemäß dieser Ziffer 12 die gesetzliche Verjährung.
- 12.7 Der Auftraggeber hat durch geeignete und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere durch Überwachung, sicherzustellen, dass ein etwaig durch die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers eintretender Schaden so gering wie möglich gehalten wird.
- 12.8 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 12 nicht verbunden.
- 13 Geheimhaltung**
- 13.1 Beide Parteien haben alle Unterlagen und Informationen, die sie bei und in Erfüllung eines Vertrages erhalten, solange vertraulich zu behandeln, wie sie nicht allgemein bekannt geworden sind.
- 13.2 Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung eines Vertrages bestehen und sind bei zulässiger Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte auch diesen aufzuerlegen.
- 14 Gerichtsstand / Anwendbares Recht**
- 14.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen ergebende Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – Hamburg. Der Auftragnehmer bleibt jedoch – nach seiner Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder Vermögen des Auftraggebers befindet. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL/CISG)
- 15 Teilunwirksamkeit**
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.